Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 47 (1974)

Heft: 5

Artikel: Von Monat zu Monat : bewaffnete Neutralität - auch heute

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-518344

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, Mai 1974
Erscheint monatlich
47. Jahrgang Nr. 5

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion Nutzauflage 9856 (WEMF 14. 11. 73)

VON MONAT ZU MONAT

Bewaffnete Neutralität – auch heute

Unsere hergebrachte Staatsmaxime der dauernden Neutralität teilt das Schicksal mancher festgefügter Einrichtung unseres öffentlichen Lebens: dass sie immer weniger selbstverständlich ist, und sich gegen zunehmende Zweifel und Anfechtungen bestätigen muss. Der Idee der Neutralität werden heute vor allem *zwei Gruppen von Argumenten* entgegengehalten:

Auf der einen Seite ist es der voranschreitende politische und wirtschaftliche Zusammenschluss der europäischen Nationen, die der Beschränkung auf nationalen Interessen entgegensteht. Insbesondere die jüngere Generation betrachtet das Festhalten an der Neutralität als Ausfluss einer engstirnigen Igelmentalität. Sie möchte die nationalen Fesseln sprengen und strebt nach einer universelleren Gemeinschaft unter den Staaten.

Die andere Gruppe von Argumenten gegen die Neutralität ist militär-technischer Natur. Sie äussert sich in der Frage, ob es dem neutralen Kleinstaat heute überhaupt noch möglich ist, mit der ausserordentlich rasch voranschreitenden kriegstechnischen Entwicklung Schritt zu halten. Es wird darum befürchtet, dass uns je länger je weniger möglich sei, die wachsenden Anforderungen der militärischen Bereitschaft finanziell, wirtschaftlich und ausbildungstechnisch zu bewältigen, und dass wir eines Tages von den erhöhten Ansprüchen überfordert werden.

Solche Bedenken dürfen wir sicher nicht leicht nehmen. Vielmehr müssen wir uns laufend mit ihnen auseinandersetzen, um vom Gang der Ereignisse nicht überrascht zu werden. Was heute noch Gültigkeit hat, kann morgen schon überholt sein.

Die schweizerische Neutralität ist der Ausdruck unseres Willens, mit allen Völkern der Welt *im Frieden zu leben.* Wir sind zufrieden mit dem, was wir besitzen und streben nicht nach fremdem Gut. Was wir von unsern Vätern ererbt und mit unserer friedlichen Arbeit vermehrt haben, möchten wir bewahren und nach unseren eigenen Wünschen weiter gestalten. Wir sind überzeugt davon, dass es sinnvollere Mittel im Verkehr unter Völkern gibt als den Krieg. Darum beginnen wir von uns aus niemals einen Krieg und mischen uns auch nicht in die Kriege anderer. Wir wissen, dass wir in einem Krieg nichts zu gewinnen hätten. Darum *verzichten wir von vornherein darauf, nationale Forderungen mit kriegerischen Mitteln durchsetzen* zu wollen. Wir sind vielmehr bereit, in jedem Konflikt, unsere Hilfe zur Vermittlung zwischen den Kriegführenden und zur Linderung der Kriegsfolgen zur Verfügung zu stellen. Aber gleichzeitig sind wir auch in der Lage, uns für unsere Unabhängigkeit zur Wehr zu setzen, wenn ein Dritter auf den Gedanken kommen sollte, unsern Frieden anzutasten.

Mit dieser Feststellung ist das Wesen der dauernden Neutralität umschrieben. Es besteht einmal darin, dass wir uns *an Kriegen, die andere Staaten miteinander führen, nicht beteiligen* — dass wir «stillesitzen», wie der alteidgenössische Ausdruck lautete — und dass wir von uns aus *keinen*

Krieg beginnen. Zum zweiten müssen wir die *übrigen Pflichten des Neutralitätsrechts* befolgen, die sich aus den internationalen Verträgen und der Praxis unter den Staaten ergeben.

Unter den neutralitätsrechtlichen Pflichten, die wir zu erfüllen haben, liegt die für uns wichtigste und schwerwiegendste darin, dass wir mit militärischen Mitteln selbst für die jederzeitige Aufrechterhaltung der Unverletzlichkeit unseres Staatsgebietes zu sorgen haben. Wohl haben die Grossmächte in den Verträgen von 1815 unsere Neutralität, sogar «als im Interesse Europas liegend» *anerkannt,* sie haben sie aber *nicht garantiert.* Sicherstellen müssen wir sie — im Rahmen des Möglichen — *aus eigener Kraft.* Nach dem Haager Abkommen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges (Art. 5), darf es der neutrale Staat *nicht dulden,* dass sein Territorium (einschliesslich der darüber lagernden Luftsäule) von einem Dritten für die Zwecke der Kriegführung missbraucht wird. Der Neutrale darf keinem Kriegführenden widerstandslos einen militärischen Vorteil gewähren; gegen Versuche, solche mit Gewalt zu gewinnen, muss er sich mit militärischen Mitteln zur Wehr setzen — mit anderen Worten: er ist *verpflichtet zur militärischen Landesverteidigung.*

In dieser Verteidigungspflicht liegt gewissermassen die Gegenleistung zur Anerkennung der Neutralität seitens der Grossmächte. Konsequenterweise legt denn auch das Neutralitätsrecht fest, dass die Tatsache einer gewaltsamen Zurückweisung einer Neutralitätsverletzung nicht als feindliche Handlung gelten dürfe (Art. 10 des genannten Abkommens).

Neben der völkerrechtlichen Verpflichtung besteht für die militärische Landesverteidigung auch ein eindeutiger Sachzwang: denn wenn der Neutrale nicht selbst für die Wahrung seiner Integrität sorgt, besteht die grosse Wahrscheinlichkeit, dass die Kriegführenden, nötigenfalls mit Waffengewalt, dafür sorgen würden, dass nicht ihr Kriegsgegner das neutrale Gebiet für seine strategischen Zwecke benützen kann.

Alle Staaten, besonders natürlich die unmittelbar angrenzenden Nachbarn des Neutralen, müssen die Gewissheit haben, dass der neutrale Staat ein genügend starkes militärisches Machtmittel — also eine kriegsbereite Armee — bereit hält, und dass er willens und auch fähig ist, dieses Kampfinstrument notfalls zur gewaltsamen Abwehr eines Angriffes auf seine Unabhängigkeit und zur Verhinderung der Verletzung seiner Neutralität einzusetzen.

Die Ernsthaftigkeit und die *Glaubwürdigkeit* der Verteidigungsbereitschaft des Neutralen ist eine Frage des *Vertrauens.* Die Kriegführenden müssen sich *darauf verlassen können,* dass sich der Neutrale entschieden und wirkungsvoll *jedem* Angriff auf seine Neutralität widersetzt, woher er auch kommen werde, und dass ihrem Kriegsgegner vom Neutralen nicht irgendwelche militärischen Vorteile gewährt werden, die ihm selber vorenthalten sind. Die Kriegführenden müssen auch wissen, dass der Neutrale seine Armee im Rahmen des für ihn finanziell, technisch und ausbildungsmässig *zumutbaren* ausstattet, und dass er keine für ihn *mögliche* Gelegenheit der Verstärkung seiner Landesverteidigung versäumt. Auch wenn der Neutrale grundsätzlich frei ist, in welcher Gestalt und in welchen militärischen Formen er seine Armee aufbaut und nötigenfalls einsetzt, steht er doch unter der Verpflichtung einer möglichst wirkungsvollen, d. h. möglichst *glaubwürdigen Landesverteidigung.*

Aus demselben Grund darf der Neutrale *in der Abrüstung nicht vorangehen.* Er ist bis zuletzt zur Aufrechterhaltung seiner vollen militärischen Landesverteidigung verpflichtet. Er darf keine Vorausleistungen auf einen künftigen Truppenabbau erbringen, sondern darf erst dann an eine Herabsetzung seiner militärischen Bereitschaft denken, wenn genügende Gewähr für einen internationalen Frieden ohne Waffen besteht. Da der neutrale Staat mit seiner Rüstung niemand bedroht, darf ihm diese Haltung nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Neben dem Streben nach *Selbstbehauptung und nach Wahrung unserer Existenz als souveräner Staat,* liegt somit in unserer Landesverteidigung auch die Erfüllung einer völkerrechtlichen Verpflichtung; sie ist eine Konsequenz unserer dauernden Neutralität. Diese ist nach unserer Auffassung *nur sinnvoll als bewaffnete Neutralität.* Unser Land ist bereit, diese völkerrechtliche Verpflichtung mit allen ihren nicht geringen Belastungen zu erfüllen.

Unsere schweizerische Neutralität ist nicht nur eine absolute, sondern auch eine *dauernde.* Die Welt weiss, dass wir heute und immerdar neutral sein werden, und sie vertraut darauf, dass wir jederzeit die Pflichten der Neutralität erfüllen werden. Insbesondere ist es die Permanenz unserer Neutralität, die uns Verpflichtungen auferlegt, welche der nur gelegentlich neutrale Staat nicht kennt. Vor allem müssen wir mit einer *klugen Neutralitätspolitik* schon im Frieden alles tun, was unsere neutrale Haltung in einem künftigen Konflikt erleichtern und unterstützen kann. Hierin liegt einer der Gründe dafür, dass die Schweiz bisher der *UNO nicht beigetreten ist,* weil sie befürchtet, dass die von der UNO vorgesehenen militärischen Massnahmen zur kollektiven Friedenssicherung sie in Konflikt mit der Idee der reinen Neutralität bringen könnten.

Dass diese schweizerische Haltung nur eine Konsequenz ihres *sehr strengen Neutralitätsbegriffes ist,* und nicht als fehlendes Interesse an der Sicherung des Friedens in der Welt gewertet werden darf, zeigt die intensive Beteiligung der Schweiz an zahlreichen internationalen Werken humanitärer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Art. Wir sind davon überzeugt, dass gerade die Neutralität eine der idealsten Voraussetzungen für das *humanitäre und soziale Wirken unseres Volkes* im Dienste der Völkergemeinschaft bildet. Als Land des Roten Kreuzes und als Sitz zahlreicher segensreicher internationaler Organisationen sind wir bereit, einen namhaften Beitrag zur Förderung von Fortschritt, Wohlfahrt und Versöhnung unter den Völkern zu leisten. Wir glauben sogar, dass in solchem Wirken heute eine der entscheidenden *Rechtfertigungen der Neutralität* liegt, denn vor allem dank der Neutralität sind wir in der Lage, diese bedeutsamen Aufgaben im Dienste der Völkergemeinschaft voll zu erfüllen. Der von unserem Volk anerkannte Zweiklang von *«Neutralität und Solidarität»* bringt diese aktive Verpflichtung gegenüber der Welt deutlich zum Ausdruck.

Es liegt durchaus in der Linie der von der Schweiz befolgten Politik der Vermeidung jedes Krieges, dass auch die schweizerische Armee nicht in erster Linie Krieg führen will, sondern ihn womöglich *verhindern* möchte. Das schweizerische Heer soll erst dann in Aktion treten, wenn das Land von aussen angegriffen werden sollte. Vorher ist es die Aufgabe der Armee, diesen Fall so lange wie möglich zu vermeiden. Die Armee soll dank ihrem Vorhandensein und dank ihrer dem möglichen Angreifer bekannten Bereitschaft wesentlich dazu beitragen, einen militärischen Angriff auf die Schweiz als *nicht lohnend* erscheinen zu lassen und damit die Unabhängigkeit des Landes, wenn möglich ganz, oder doch möglichst lange ohne Krieg zu bewahren. Die vordringlichste Aufgabe der Armee besteht somit in der *Verhinderung eines Krieges.* Niemand, der als Angreifer in Frage käme, darf darüber im Zweifel gelassen werden, dass er für die gewaltsame Besitznahme und Besetzung der Schweiz einen *hohen Preis* zu entrichten hätte, indem er insbesondere rechnen müsste mit:

- hohen Ausfällen an Personal und Material,
- grossem Zeitbedarf,
- unerwünschten Zerstörungen, insbesondere am schweizerischen Verkehrsnetz und Unbrauchbarmachung kriegswichtiger Betriebe und Warenvorräte,
- hartnäckigem Widerstand in besetzten Landesteilen,
- einer nicht leicht zu nehmenden Einbusse an eigenem Prestige.

Der potentielle Angreifer muss wissen, dass er im Fall einer Aggression gegen die Schweiz die Welt nicht überraschend vor vollendete Tatsachen stellen kann, weil die Schweiz den Willen und auch die Fähigkeit besitzt, den Kampf rechtzeitig aufzunehmen, den angreifenden Verbänden harte Schläge zu versetzen, durchzuhalten und zu überleben. Wir nennen diese Konzeption die *«Strategie des hohen Eintrittspreises».* Ihr Ziel liegt darin, den Aufwand für einen erfolgreichen Angriff auf die Schweiz so hoch anzusetzen, dass er dem potentiellen Angreifer als übersetzt erscheint, weil er sich im Verhältnis zu dem, was er mit einem Angriff bestenfalls zu erreichen vermöchte, *nicht lohnt.*

Die Schweiz nimmt es nicht nur in formeller Hinsicht ernst mit ihrer Neutralitätspflicht, sondern sie ist auch bereit, den *militärischen Aufgaben* voll nachzukommen, die sich aus der Neutralität ergeben. Eine ernst gemeinte Neutralität ist keine «billige Lösung», kein «sanftes Ruhekissen», sondern stellt ausserordentlich hohe Ansprüche, die von jenen, die in der Neutralität nur den Ausdruck von Bequemlichkeit und Berechnung erblicken, nicht erkannt werden. Wir glauben, dass es heute für uns noch *möglich ist,* die Pflichten der Neutralität in wirkungsvoller Weise zu erfüllen und wir sind überzeugt davon, dass unsere Haltung der dauernden Neutralität auch im heutigen Europa sinnvoll ist. Die neutrale Schweiz bedeutet ein *Element der Stabilität in Europa,* weil es einen strategisch wichtigen Raum aus den militärischen Plänen der Grossmächte ausklammert. Die Preisgabe unserer neutralen Haltung würde einen Faktor der Unsicherheit schaffen, der sich im gegenwärtigen Zeitpunkt sehr nachteilig auswirken müsste.

Vor allem aber dient die Neutralität unseren eigenen Bedürfnissen. Wir wollen mit allen Nationen der Welt in Freundschaft leben. Weil dafür aber keine sichere Gewähr besteht, halten wir uns bereit für den Fall, dass man uns eines Tages nicht mehr im Frieden lassen sollte. In diesem Fall, von dem wir hoffen, dass er nie oder doch möglichst lange nicht eintritt, sind wir bereit, uns für unser gutes Recht und unsere Freiheit mit ganzer Kraft zur Wehr zu setzen. Die Zielsetzung unserer Landesverteidigung ist darum niemals der Krieg, sondern einzig die Bewahrung des Friedens ohne Krieg. Unsere Politik der bewaffneten Neutralität hat uns seit bald 160 Jahren den Frieden gesichert. Wir haben keinen Anlass, uns heute von dieser bewährten Politik abzuwenden.

Kurz

Eine neue Landeskarte

Auf Initiative des Schweizerischen Burgenvereins hat die Eidgenössische Landestopographie mit der Herausgabe einer neuen schweizerischen *Burgenkarte* in vier Blättern im Maßstab 1 : 200 000 begonnen. An einer Pressekonferenz wurde kürzlich in Bern das erste Blatt des neuen Kartenwerkes vorgestellt.

Es handelt sich um das «Südwestblatt» mit dem grössten Teil der Kantone *Waadt, Freiburg* und *Wallis* sowie dem *Berner Oberland,* dem Kanton *Genf* samt Teilen des *Aostatales* und *Savoyens.* In rund zwei Jahren soll das zweite Blatt (Nordwestschweiz) fertig sein.

Wie an der Pressekonferenz zu erfahren war, stützt sich die neue Burgenkarte — die technisch auf der Landeskarte der Schweiz 1 : 200 000 beruht — auf die in den Jahren 1963 bis 1968 für den Kulturgüterschutz realisierten Erhebungen der eidgenössischen Landestopographie sowie auf im Auftrage des Schweizerischen Burgenvereins im Ausland vorgenommene Aufnahmen.

Die neue Burgenkarte gibt über 1000 Objekte wieder, namentlich mittelalterliche Burgen, Burgruinen, Schlösser des 16. bis 18. Jahrhunderts, Kirchenburgen, von Ringmauern bewehrte Städte und weitere sichtbare Kennzeichen des mittelalterlichen Wehrwesens. Darüber hinaus orientiert die Karte aber auch über die befestigten römischen Städte, Kastelle und Warten sowie über Römerstrassen, Keltenwälle und weitere Wehranlagen der Urgeschichte.

Eine Reihe von Spezialkärtchen der Gebiete, in denen sich die Wehranlagen und Schlösser häufen, sowie von Stadtplänen samt einer detaillierten Beschreibung aller Objekte sind in zwei Broschüren der Karte beigelegt. Dazu wird ein Kartenmesser abgegeben, mit dem sich im Nu die Kilometerdistanz ermitteln lässt.